

Ausreisepflichtige Personen im Kreis Mettmann

Anfrage des Kreistagsabgeordneten Marlon Buchholz (AfD-Fraktion) vom 11.01.2024

Die in der Anfrage des Kreistagsabgeordneten Marlon Buchholz enthaltenen drei Einzelfragen zu ausreisepflichtigen Personen im Kreis Mettmann werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Personen waren am 31. Dezember 2023 im Kreis Mettmann ausreisepflichtig? (Bitte aufschlüsseln nach Kommune)

Zum Stichtag 31.12.2023 hielten sich insgesamt 1.194 ausreisepflichtige Personen im Kreis Mettmann auf.

Diese verteilen sich auf die 10 Kommunen wie folgt:

Erkrath	111 Personen
Haan	99 Personen
Heiligenhaus	67 Personen
Hilden	142 Personen
Langenfeld	157 Personen
Mettmann	82 Personen
Monheim am Rhein	102 Personen
Ratingen	226 Personen
Velbert	167 Personen
Wülfrath	41 Personen

Frage 2:

Wie viele Abschiebungen gab es 2022 und 2023 im Kreis Mettmann? (Bitte die Gesamtsumme je Jahr nennen)

Im Jahr 2022 wurden 61 und im Jahr 2023 99 Personen in ihr Heimatland zurückgeführt.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten hat der Kreis Mettmann, um Abschiebungen in Zusammenarbeit mit Land und Bund zu beschleunigen?

Vorbemerkung: Im Gegensatz zu allen anderen Fallzahlen im Ausländerbereich ist die Zahl der Personen mit einer Duldung in den letzten Jahren rückläufig. Dies ist in freiwilligen Ausreisen sowie in der konsequenten Durchführung von Rückführungsmaßnahmen

begründet. Zudem konnten viele Duldungsinhaberinnen und -inhaber aufgrund gesetzlicher Änderungen in ein Aufenthaltsrecht überführt werden, zuletzt insbesondere im Rahmen des sogenannten Chancenaufenthaltsrechts. Weiterhin umfasst der genannte Personenkreis auch Inhaberinnen und Inhaber einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung, welche formal ausreisepflichtig sind, aber während der Ausbildung- bzw. Beschäftigung nicht zurückgeführt werden.

Die jeweilige Rückführungsperspektive der ausreisepflichtigen Personen ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. So dauern Verfahren zu Passersatzpapierbeschaffungen je nach Herkunftsland unterschiedlich lang bzw. haben nicht grundsätzlich Aussicht auf Erfolg. Das Fehlen eines Passes bzw. Passersatzes stellt dabei eines der Haupthemmnisse für die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung dar. In einzelne Staaten sind zwangsweise Rückführungen aktuell faktisch ausgeschlossen, da diese Staaten keine Rücknahmebereitschaft haben (beispielsweise in den Zielstaat Iran). Zudem werden häufig individuelle Ausreisehemmnisse geltend gemacht – beispielsweise in Form von gesundheitlichen Einschränkungen oder familiärer Bindungen – welche durch die Mitarbeitenden des Rückkehrmanagement aufgeklärt und ausgeräumt werden müssen, bevor eine Rückführung in Betracht kommt.

Vor dem geschilderten Hintergrund werden keine einzelnen Maßnahmen gesehen, welche in Zusammenarbeit mit Land und Bund geeignet wären, die Anzahl an Rückführungen signifikant zu erhöhen. Vielfach sind die Rückführungshemmnisse, wie dargestellt, durch die Ausländerbehörde nicht zu beeinflussen. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch die Ausländerbehörde konsequent genutzt.